

Polizeiverordnung
der Großen Kreisstadt Eilenburg
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
während des Stadtfestes der Stadt Eilenburg
vom 7. Juni 2002 bis zum 9. Juni 2002.

Auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 3, 1 und 14 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in seiner aktuellen Fassung, erlässt der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Eilenburg folgende Polizeiverordnung:

§1
Zeitlicher Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt von Freitag, dem 7. Juni 2002, 15.00 Uhr bis Sonntag, dem 9. Juni 2002, 19.00 Uhr.

§2
Örtlicher Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Stadt Eilenburg für folgende Bereiche:

1. südlich der Großen und Kleinen Mauerstraße und
2. nördlich der Wallstraße und des Dr. – Kütz - Ringes.

§3
Allgemeine Schutzvorschriften

(1) Es ist verboten:

- Hunde in geschlossene Veranstaltungsräume, die öffentlich zugänglich sind (Festzelte, Gaststätten u. Ä.), mitzunehmen,
- in der Zeit von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr außerhalb von Gebäuden Behältnisse aus Glas und/oder Keramik mitzuführen (z. B. Biergläser und –flaschen).
- entgegen § 5 Absatz 4 Buchstabe b der Allgemeinen Polizeiverordnung der Stadt Eilenburg vom 03.05.1999 zuletzt geändert am 06.11.2000 in der Zeit von 2.00 Uhr bis 6.00Uhr Tätigkeiten auszuführen, die geeignet sind, die Ruhe unbeteiligter Personen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören.

Dazu zählt insbesondere, Rundfunk- und Fernsehgeräte, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung oder –verstärkung oberhalb der allgemein üblichen Zimmerlautstärke zu betreiben.

(2) In dem in § 2 bezeichneten Gebiet sind Hunde an der Leine zu führen.

(3) Zufahrten, Sicherheits- und Brandgassen, Löschwasserentnahmestellen, insbesondere Hydranten sind freizuhalten.

§4

Ausnahmen

(1) Die Stadt Eilenburg kann Ausnahmen von den Regelungen dieser Verordnung zulassen.

(2) Inhaber einer Erlaubnis nach den §§ 2 oder 12 Gaststättengesetz (GastG) erhalten entgegen § 3 Absatz 1 die Erlaubnis die betreffenden Behältnisse mitzubringen und innerhalb ihres Geschäftsbereiches zu verwenden. Die Abgabe an und /oder die Verwendung durch den Endverbraucher ist jedoch nicht gestattet.

§5¹

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 SächsPolG , handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der Vorschriften im § 3 dieser Polizeiverordnung verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von mindestens 6,- € bis höchstens 1.000,- €geahndet werden.

¹ Die PVO wurde am 24.05.2002 im Amtsblatt Nr. 21/2002 veröffentlicht.